

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 241/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwälte Eugen Z[REDACTED], Dr. William H[REDACTED],
Ernst M[REDACTED], Ekkehart S[REDACTED],
G[REDACTED]straße [REDACTED], R[REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Me[REDACTED]
und Dr. v. Met[REDACTED] -

g e g e n

Dr. Peter W[REDACTED],
Am We[REDACTED], El[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. N[REDACTED]
und von Gi[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Gärtner,
Dr. Schmitz, Dr. Kreft und Kirchhof

am 28. Juni 1990
beschlossen:

Die Annahme der Revision der Beklagten
gegen das Urteil des 13. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
31. August 1989 wird abgelehnt.

Die Beklagten haben die Kosten des
Revisionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel hat keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO). Gegen die Annahme einer schuldhaften Pflichtverletzung des Beklagten zu 2) durch die Instanzgerichte ist aus Rechtsgründen ebensowenig zu erinnern wie gegen die Bejahung eines in dem Nichtabschluß des Vergleichs liegenden Schadens im Rechtssinne. Daß der Nichtabschluß eines möglichen Vergleichs gerade dann einen solchen Schaden begründen kann, wenn auf den angebotenen Vermögensvorteil ein Anspruch nicht besteht, unterliegt keinem ernstlichen Zweifel. Das Berufungsgericht sieht es als Tatrichter als erwiesen an, daß der Kläger bei hinreichender Beratung das Vergleichsangebot angenommen hätte. Unter diesen Umständen kommt es darauf, ob eine Beweislastumkehr in solchen Fällen angenommen werden kann, nicht an.

Merz

Kreft

Gärtner

Kirchhof

Schmitz



Beglaubigt:


Justizangestellte

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle